

Anhang I

Hundehaltungsgebühren (gültig ab 01.01.2018)

Der Gemeinderat erhebt folgende Gebühren:

1. Jährliche Gebühren

1.1.	für den 1. Hund pro Haushalt /Jahr	CHF	100.00
1.2.	für den 2. Hund pro Haushalt/Jahr	CHF	150.00
1.3.	für jeden weiteren Hund pro Jahr	CHF	200.00
1.4	der 1. Hund auf landwirtschaftl. genutzten Höfen		keine Jahresgebühren
1.5	Junghunde bis 6 Monate Blinden und Invalidenführhunde Katastrophenhunde Mitglied KHK Schweiss Hunde (Jagdaufseher) Therapiehunde		keine Jahresgebühren

2. Verwaltungsgebühren

2.1	Hundemarke	CHF	2.00
2.2	Nachlösen eines Hundekennzeichens	CHF	20.00
2.3	Mahngebühr für die jährliche Gebühr	CHF	35.00
2.4	Gebühren für das Einfordern nicht rechtzeitig vorgelegter Dokumente (Sachkunda ausweis, Versicherungsnachweis, Chipnummer etc.)	CHF	35.00
2.5	Gebühr für zusätzliche Aufwendungen bei der Gebührenerhebung infolge zu später oder nicht erfolgter Abmeldung eines Hundes	CHF	35.00
2.6	Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen ent- laufener Hunde, Rückführung		effektive Kosten

Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bez. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Die Gebühr wird jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

Die Gebühren nach Punkt 1.1 bis 1.3 werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Punkt 1.1 bis 1.3 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

Die jährlichen Gebühren gemäss Punkt 1 werden jährlich anlässlich der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.